



Geschäftszeichen:  
K-LMSW-2018-335930/238-Ach

Bearbeiter/-in: Birgit Achleitner  
Tel: (+43 732) 77 20-15271  
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 86  
E-Mail: lmsw.k.post@ooe.gv.at

Linz, 17.05.2021

## **AKTUELLE INFORMATION für den Schulbetrieb ab 19. Mai 2021**

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler!

Hiermit darf ich Sie über die aktuellen Regelungen informieren, die mit 19. Mai 2021 wieder ein erweitertes Musikschulangebot gewährleisten:

**UNTERRICHTSANGEBOT:** Nachdem die Regelschulen wieder zum Vollbetrieb zurückkehren, sind auch in der Musikschule wieder alle Angebote in Präsenzform möglich. Sollten sich für Sie dadurch Änderungen ergeben, werden Sie von Ihrer Musikschule entsprechende Information erhalten.

**UNTERRICHTSZEIT:** Unterricht und Proben nach 20 Uhr sind ab 19. Mai 2021 wieder möglich.

**PRÜFUNGEN:** Familienmitglieder dürfen bei Prüfungen wieder zuhören.

**AKTUELLE REGELUNGEN – Übersicht:** Auf unserer Website finden Sie eine aktualisierte Zusammenfassung der nun geltenden Regelungen: [www.landesmusikschulen.at](http://www.landesmusikschulen.at) > Service & Formulare > COVID-19-Infos.

Besonders hinweisen möchte ich dabei auf folgende Änderungen:

### **NACHWEISE EINER GERINGEN EPIDEMIOLOGISCHEN GEFAHR**

Im Zuge der COVID-19-Öffnungsverordnung, die am 19. Mai 2021 für ganz Österreich in Kraft tritt, kommt es zu einer flächendeckenden Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

#### **I. Nachweis über eine negative Testung auf SARS-CoV-2**

Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): gültig für 72 Stunden ab Probenahme

Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): gültig für 48 Stunden ab Probenahme



Antigen-Selbsttest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem des Landes erfasst wird (nähere Info dazu: [land-oberoesterreich.gv.at/corona-test](https://land-oberoesterreich.gv.at/corona-test)): gültig für 24 Stunden ab Probenahme

**Ab sofort dürfen erwachsene Schülerinnen und Schüler in der Musikschule unter Aufsicht der Lehrperson auch einen selbst mitgebrachten Antigen-Schnelltest durchführen.**

**II. ärztliche Bestätigung aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion**

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

**III. Absonderungsbescheid aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion**

Ein behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion ist für sechs Monate gültig.

**IV. Nachweis über neutralisierende Antikörper**

Solche Nachweise müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Durchführung durch ein humanmedizinisches Labor mit Einhaltung der nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK
- b) Bestätigung durch das Labor, dass eine hinreichende Korrelation mit einem Neutralisationstest besteht
- c) Angabe eines entsprechenden Schwellenwertes über die neutralisierenden Antikörper durch das durchführende Labor

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

**V. Impfnachweis**

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass (möglich über [www.elga.gv.at](https://www.elga.gv.at) mittels Bürgerkarte oder Handysignatur).

Ich freue mich über die positive Entwicklung und danke Ihnen herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Mit den besten Wünschen und mit freundlichen Grüßen

Ihr



Karl Geroldinger  
Direktor des Oö. Landesmusikschulwerks

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.